

PersonalRAT

Eingeschränkte Mitbestimmung des Personalrates bei wissenschaftlichem Personal, SHK und WHK

Das Sächsische Personalvertretungsgesetz verpflichtet Dienststelle und Personalrat, „unter Beachtung der Gesetze und Tarifverträge vertrauensvoll und im Zusammenwirken mit den in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften und Arbeitgebervereinigungen zum Wohle der Beschäftigten und zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben“ zusammenzuarbeiten.

Dazu räumt das Gesetz den Personalräten Beteiligungsrechte ein und sichert damit eine Kontrolle im Sinne der Beschäftigten. Zu diesen zählen auch Mitbestimmungsrechte bei personellen Maßnahmen wie Einstellung/ Weiterbeschäftigung, Eingruppierung/ Stufenfestsetzung, Versetzung, Abordnung, Versagen einer Nebentätigkeit, Ablehnung von Teilzeitanträgen, Urlaubsablehnung und andere.

Bspw. obliegt dem Personalrat bei Einstellung oder Weiterbeschäftigung eine sogenannte Richtigkeitskontrolle der Anwendung des Tarifvertrags und weiterer Normen. Dies beinhaltet u.a. die Anerkennung einschlägiger Berufserfahrung, eine korrekte Berechnung der Stufe o.ä. In individuellen Personalangelegenheiten von Beschäftigten mit überwiegend wissenschaftlicher Tätigkeit (wissenschaftliche Mitarbeiter/ -innen, wissenschaftliche, studentische und künstlerische Hilfskräfte) erfolgt eine Beteiligung des Personalrates jedoch **nur auf Antrag der Beschäftigten**.

Dieser Antrag muss an das Personaldezernat gerichtet werden.
Ein [Muster](#) finden Sie auf unseren Internetseiten.

Rechtsquellen:

| | |
|----------------------|---|
| § 2 SächsPersVG | Zusammenarbeitsgebot |
| § 80 (1) SächsPersVG | Angelegenheiten der eingeschränkten Mitbestimmung |
| § 82 (1) SächsPersVG | Einschränkung der Mitbestimmung |